



Magazin der JUNGEN GRUPPE (GdP) RP, Ausgabe No1, Juli 2003

# VOLLES ROHR

Was muss, das muss:

Nicht noch eine Gewerkschaftszeitschrift (S.1) +++ In der Zukunft nur noch buckeln (S.1) +++ Wir betreuen die ASA (S.2) +++ Leistungen im GdP Beitrag (S.2) +++ Sonderurlaub für Seminare (S.2) +++ Auf Streife: MC Igel (S.3) +++ Recht: Das Gewaltschutzgesetz (S.3) +++ Review (S.5) +++ Update (S.6) +++ Die Macher (S.6) +++

## Nicht noch eine Gewerkschaftszeitschrift!!!

Doch – genau das gibt es hier. Aber: Wir sind anders! Wir sind jung, frech, unkonventionell und kommen als Online-Magazin. Wir legens notfalls auch drauf an. Wir informieren euch und kritisieren, was nicht passt. Wie oft? Wenn wir dazu kommen. Die Arbeit für die JUNGE GRUPPE erledigen wir in unserer Freizeit.

## In der Zukunft nur noch buckeln?

Die Arbeit wird nicht weniger. Was wir dafür bekommen schon: Weniger soziale Leistungen, keine Beförderungen, weniger ASA-Zulassungen, zu wenig Personal, weniger Freizeit... Und die Zukunft? Kein Weihnachtsgeld? Kein Urlaubsgeld? Keine Polizeizulage für Anwärter? Ein Konzept sieht zudem derzeit die Verlagerung kriminalpolizeilicher Endsachbearbeitung hin zur Schutzpolizei vor; dies soll zu mehr Arbeitszufriedenheit und besserer Effizienz führen. Fraglich, fraglich, denn für professionelle Arbeit benötigt man auch die entsprechende Zeit. Und die kann nur durch ein entsprechendes Personalvolumen an der Stelle erreicht werden, wo die Arbeit gemacht wird!!!

Die Gewerkschaft der Polizei kann nicht jedes negative Vorhaben der Politiker oder Vorgesetzten verhindern. Aber wir können durch Verhandlungen und Gespräche mit den Verantwortlichen vieles auf die richtige Bahn schieben.

Jeder Kollege / jede Kollegin sollte sich darüber klar sein: Einzelkämpfermentalität führt letztendlich dazu, dass eine gewichtige Interessenvertretung nicht mehr vorhanden ist. Ist es erst einmal soweit, können „die da oben“ alles mit uns machen! Daher: **In die GdP eintreten**, von den Leistungen im Beitrag profitieren und aktiv durch Teilnahme an unseren Aktionen **die eigene Zukunft mitgestalten!**

Euer Tom Sinner, Landesjugendvorsitzender

## Wir betreuen die ASA

Am 04.08.2003 startet die zweite Aufstiegsausbildung. Über die Zulassungsmodalitäten haben wir mittels Flugblatt berichtet. Dieses mal wollen wir die Betreuung intensivieren. Neben der Tatsache, dass alle **GdP Mitglieder**, die auf die ASA gehen, wie im letzten Jahr **Gutscheine für Polizei-Fachhandbücher**, welche für die Ausbildung unentbehrlich sind, erhalten, stellen wir euch kompetente Ansprechpartner vor Ort: *Sabrina Kunz (JG Koblenz)* und *Beatrice Böhnke-Cselenyi (LJV und JG Mainz)* drücken mit euch die „Schulbank“ und stehen als JUNGE GRUPPE Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

## Leistungen im GdP – Beitrag

Weil immer wieder gefragt wird, hier nochmal die Leistungen, die im GdP Beitrag enthalten sind:

- Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der GdP in allen dienstlichen Angelegenheiten, sowie kostenfreie Rechtsberatung in privaten Sachen bei unseren Mainzer Rechtsanwälten
- Sterbegeldbeihilfe in Höhe von 410,- EUR
- Unfall-Versicherung bis zu 2.000,- EUR für den Fall des Unfall-Todes und bis zu 3.000,- EUR der Unfall-Vollinvalidität innerhalb und außerhalb des Dienstes
- Dienst-Haftpflicht-Versicherung mit den Deckungssummen:
  - 1,1 Millionen € für Personenschäden, 260.000,- € für Sachschäden, 13.000,- € für Vermögensschäden und 2.600,- € für Abhandenkommenschäden
  - Bei Sach-, Vermögens- und Abhandenkommenschäden besteht ein Selbstbehalt von 50,- EUR. Abhandenkommenschäden, die im Zusammenhang mit dem Auskleiden beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst erkannt werden, sind nicht versichert.
- Regreß-Haftpflicht-Versicherung, insbesondere gegen Regreßforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Polizeifahrzeugen, Polizeibooten, Hubschraubern, Hunden und Pferden ergeben. Deckungssummen: 110.000,- € bei Personen-, 52.000,- € bei Sach und 52.000,- EUR für Vermögensschäden.

GdP auf Probe: Wer jetzt als Polizeianwärter eintritt, bezahlt bis zu ½ Jahr lang keine Mitgliedsbeiträge und erhält das fünf-bändige Polizei-Fachhandbuch kostenlos! Dieses Werk ist für die Ausbildung an der FHÖV unabdingbar. Darüber hinaus erhaltet ihr durch euren Beitritt *die beste Interessenvertretung* für Polizeibeamte.

Bei Fragen: Mail an [jungegruppe@gdp-rp.de](mailto:jungegruppe@gdp-rp.de) oder Tel. 06131/960090

## Wie geht das mit dem Sonderurlaub für Seminare?

Sonderurlaub (SU) gibt es u.a. für förderungswürdige Veranstaltungen. Beispielsweise wollt ihr ein GdP Seminar besuchen. Dann meldet ihr euch hierzu bei der GdP an, erhaltet eine Einladung und reicht diese Einladung zusammen mit dem Urlaubsantrag, auf dem ihr SU ankreuzt, ein. Fragen? Mail an [jungegruppe@gdp-rp.de](mailto:jungegruppe@gdp-rp.de)

## Auf Streife: MC Igel



Aus dem Polizeirapport der PI Mainz 3: „ Auf der Fahrbahn einer stadtnahen Landstraße wurde ein hilfloser Igel gesichtet. Bei näherem Hinsehen wurde uns klar, dass sich der Igel in einer sehr misslichen Lage befand. Der Hals inklusive Kopf steckte in einem Mc Flurry Eisbecher von Mc Donalds. Mitsamt Eisbecher torkelte der Igel orientierungslos auf der Straße umher. Da er

sich nicht selbst befreien konnte, oder zumindest wollte, wurde umgehend mittels Muskelkraft der Eisbecher vom Kopf gezogen. Wohl wegen der für ihn peinlichen Situation entfernte er sich sofort nach der Befreiungsaktion in ein angrenzendes Gebüsch. Keine weiteren Maßnahmen.“

Eure Story hier? Mailt an [jungegruppe@gdp-rp.de](mailto:jungegruppe@gdp-rp.de) oder im Intranet an Stefan Walther.

## Recht: Das Gewaltschutzgesetz

Da leider teilweise kein Geld für aktuelle Gesetzestexte oder Kommentare auf den Dienststellen vorhanden ist und wir durch die Anwendung überholter Gesetze ständig Gefahr laufen, rechtswidrig zu handeln (uns strafbar zu machen!), wollen wir euch an dieser Stelle zur einen oder anderen Gesetzesänderung/auslegung Informationen zukommen lassen. Diesmal und in der nächsten Ausgabe, befassen wir uns mit dem Gewaltschutzgesetz.



**Gewalt in engen sozialen Beziehungen** - früher auch verharmlosend Familienstreitigkeiten genannt - ein regelmässiger Bestandteil der polizeilichen Tätigkeit im Wechselschichtdienst. Vielfältige Straftatbestände werden zur Anzeige gebracht. Anschliessend wird das Opfer- meist weiblich- entweder notdürftig bei Nachbarn oder Verwandten untergebracht, oder der Täter verlässt kurzfristig die Wohnung. Kurze Zeit später treffen die Beteiligten wieder aufeinander und oftmals beginnt die Gewalt von neuem. Ein Kreislauf, der für viele Kollegen absehbar und nicht unbedingt befriedigend ist. Neben polizeilichen Maßnahmen wünscht sich der eine oder andere Beamte vielleicht, dem Opfer weitergehende Ratschläge erteilen zu können. Mit ein wenig Hintergrundwissen über das am 11.12.01 beschlossene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung, kurz Gewaltschutzgesetz, kann vielleicht in mancher Situation Hilfe geleistet werden, die über polizeiliche Maßnahmen hinausgeht.

Das lediglich vier Paragraphen umfassende Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bietet Opfern von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, **unabhängig** vom Geschlecht, ob verheiratet oder Lebensgemeinschaft oder Familienmitglieder, auf deren **Antrag** hin zivilrechtlichen Schutz (für misshandelte **Kinder** und bevormundschaffete Personen tritt das GewSchG hinter speziellen Regelungen zurück). Zwar beinhaltet das GewSchG keine polizeilichen Eingriffsermächtigungen, es erweitert jedoch die Rechte des Opfers auf zivilgerichtlichem Wege. Anordnungen, die bisher auf Grundlage des BGB getroffen wurden, treten in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen hinter das GewSchG als lex specialis zurück.

Im Wesentlichen regelt das GewSchG zwei Themenbereiche:

1. **Schutzanordnungen** an den Täter adressiert
2. **Wohnungszuweisungen** gemeinsam genutzter Wohnungen an das Opfer.  
Zuständiges Gericht für die Anordnung beider Maßnahmen ist das **Amtsgericht** vor Ort und dort je nach Umständen das Familien- oder das Zivilgericht.

Normalerweise werden Schutzanordnungen im Rahmen eines langwierigen Klageverfahrens angeordnet, aber aufgrund der oftmals vom Täter ausgehenden fortbestehenden Gefahr kann der Richter mit einer **Eilanordnung** das Verfahren auch beschleunigen.

Erleichternd für das Opfer ist bei dem Erlass einer Schutzanordnung wie auch bei einer Wohnungszuweisung zu sehen, dass die **Beweispflicht beim Täter** liegt, dieser also das Gericht überzeugen muss, dass keine weitere Gefahr von ihm ausgeht.

**Schutzanordnungen** nach §1 GewSchG umfassen alle **erforderlichen Maßnahmen** zum Schutz des Opfers. Das Gesetz beinhaltet keine abgeschlossene Auflistung, sondern lediglich einen **Beispielkatalog** möglicher Maßnahmen. Eine Schutzanordnung kann vom Verbot, sich Personen bzw. deren Wohnungen oder bestimmten Örtlichkeiten zu nähern, bis zum Verbot sonstiger Kontaktaufnahmen reichen.

Gefordert wird eine **vorsätzliche** widerrechtliche **Verletzung** des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, dies umfasst auch Tatbegehungen unter **Alkoholeinfluss**.

Auch muss „das Kind“ nicht mehr „schon in den Brunnen gefallen sein“, was oftmals von Gewaltbetroffenen und Personen in deren Umgebung kritisiert wird, ausreichend für den Erlass einer Schutzanordnung ist nunmehr schon eine ernsthafte **Drohung** mit Gewalt.

Eine weitere Besonderheit des GewSchG liegt darin, dass eine zunehmend neue Art der Verfolgung von Personen, das „**Stalking**“, insbesondere unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, SMS, Email) zum Erlass von Schutzanordnungen führen kann. Ebenso das Eindringen in die Wohnung oder die sonstige Privatsphäre eines Opfers.

Eine gemeinsam von Täter und Opfer genutzte **Wohnung** kann, soweit das Opfer dies innerhalb von drei Monaten nach der Tat vom Täter verlangt, gem. §2 GewSchG durch das Gericht dem Opfer **zur alleinigen Nutzung überlassen** werden, wenn eine vorsätzliche Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit vorliegt. Die Drohung mit solchen Taten kann hier ebenfalls ausreichen, wenn

zusätzlich eine **unbillige Härte** für das Opfer durch ein weiteres Zusammenleben mit dem Täter vorliegt (z.B. durch Kinder im Haushalt).

Zum Zeitpunkt der Tat muss von Opfer und Täter ein **auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt** geführt werden, eine endgültige Regelung der Wohnverhältnisse durch das GewSchG ist nur dann möglich, wenn dem Opfer allein die Wohnung zusteht. Steht sie beiden gemeinsam oder sogar nur dem Täter allein (auch Eigentum) zu, ist dennoch die Wohnungsüberlassung an das Opfer möglich, wenn auch nur **befristet**.

Steht dem Täter/ der Täterin zumindest ein Teilrecht an der überlassenen Wohnung zu, kann er/ sie eine **Nutzungsvergütung** in Form von Miete vom Opfer verlangen, er darf jedoch **nichts unternehmen**, was die Nutzung der Wohnung durch das Opfer **erschwert** (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses).

§4 GewSchG enthält **Strafvorschriften**, die das Missachten einer vollstreckbaren Anordnung, das im Übrigen **kein Antragsdelikt** darstellt, mit Strafe belegen.

Hierdurch wird der Polizei ein **Eingreifen ermöglicht**. Auf Grundlage des GewSchG selbst scheidet ein polizeiliches Handeln zwar aus, aber durch die Strafvorschrift eröffnet sich eine Reihe von **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung**, bei denen zur Durchsetzung der Unterlassungspflicht des Störers auch **unmittelbarer Zwang** angewendet werden kann (auf diese Maßnahmen wird in der nächsten Ausgabe eingegangen). Polizeiliche Maßnahmen stellen sozusagen „die Brücke“ zum GewSchG dar. Dem Opfer wird beispielsweise durch das polizeiliche Verweisen des Täters aus der Wohnung Gelegenheit und Möglichkeit gegeben, sich zivilgerichtlichen Schutz einzuholen.

Einhergehend mit dem Inkrafttreten des GewSchG fanden in diesem Rahmen mehrere erforderliche **Änderungen** verschiedener **anderer Gesetze** (z.B. BGB, Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung) statt.

Mit dem GewSchG wurde eine Änderung der Behandlung von Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen vorgenommen. Dadurch wird das im Polizeirecht verwirklichte **Störerprinzip** angewendet: „Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Somit dürfte durch dieses Gesetz ein großer Beitrag zur Bekämpfung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und zum Schutz der Opfer geleistet werden, Voraussetzung ist allerdings u.a. auch, dass Opfer, beispielsweise durch die Polizei, über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden.

## Review

+++ Die letzte **Blaulichtparty** in **Mainz** am 27.03.2003 fand enormen Zuspruch. Über 400 Partyblaulichter sorgten dafür, dass der Starclub extrem voll wurde. Das nächste Mal schaffen wir die 600!!! (Fotos im Internet) +++



+++ In **Enkenbach** wurde ebenfalls heftig gefeiert. Zur **Start-Up Party** am 27.05.2003 kamen neben den Anwärtern auch jede Menge Kollegen/innen mit Bussen von der FHöV angereist. Was auf den Bildern im Internet nicht zu sehen ist: Trotz jeder Menge Spaß wurde am nächsten Morgen in aller Frühe aufgestanden und Dienst verrichtet! +++

+++ Der **Landesjugendvorstand** tagte am **27.05.2003** in Enkenbach und bereitete u.a. folgende Themen nach: Großdemo Mainz, Zentrale Arbeitstagung Brakel, Aktionskette der GdP gegen Öffnungsklausel, Bundesjugendvorstandssitzung (BJV). Geplant wurde eine Stellungnahme wegen der neuen KleiderVO, die Erstellung einer Zeitschrift der JG (liegt hiermit vor), die Planung des Seminars im Herbst, mehr Blaulichtpartys, und die Ausweitung unserer Aktionen durch Neugründung von örtlichen JUNGE GRUPPE Vorständen. Wer mehr wissen will kann gerne mal an einer Sitzung teilnehmen. Einfach eine eMail an [jungegruppe@gdp-rp.de](mailto:jungegruppe@gdp-rp.de) +++

## Update

+++ **Blaulichtparty** heißt ab sofort **Blaulicht-Milieu**, ansonsten wird alles noch besser !!! Also: Blaulicht-Milieu sind ab sofort die original Partys! Alles andere ist fusch. Blaulicht-Milieu bundesweit: <http://www.blaulicht-milieu.de/> +++

+++ **Mitgliederversammlung** der **JUNGEN GRUPPE Koblenz** am **23.07.2003 um 16:30 Uhr** im Nebenraum der Kantine des PP: Neben den Themen ASA 2004, Schutzwesten, GdP- Fest am 19. September und Blaulicht-Milieu geht es darum, einen Vorstand für die JUNGE GRUPPE Koblenz zu wählen, damit wir unsere Aktionen auch auf diesen Bereich ausweiten und eure Probleme vor Ort besser angehen können. Mehr Infos bei Sabrina Kunz, PI Montabaur. +++

+++ **Ansprechpartner-Seminar** der JUNGEN GRUPPE vom **20.-21.10.2003** im Hotel Peifer in Brodenbach. Euch nervt so einiges auf eurer Dienststelle? Ihr wollt euch engagieren und trotzdem nicht in Arbeit ersticken oder euren Vorgesetzten negativ auffallen? Ihr wollt eure Zukunft selbst in die Hand nehmen? Dann ist das das richtige Seminar für euch. Wir zeigen euch, wie ihr gewerkschaftlich organisiert arbeitet und trotzdem jede Menge Spaß dabei habt. Nicht möglich? Wohl! Ausprobieren: Sonderurlaub wird gewährt, die Kosten trägt die GdP!!! Infos unter [jungegruppe@gdp-rp.de](mailto:jungegruppe@gdp-rp.de) oder *Tel. 06131.960090* +++

# Du bist kein Packesel ...

- Schütze Dich -  
bevor Du in die Knie gehst



**Deine  
Sicherheit  
Deine  
Gewerkschaft**



## Redaktion

*Redakteure:* Thomas Sinner, Landesjugendvorsitzender  
Stefan Walther, JUNGE GRUPPE Mainz

*Rubrik Recht:* Corinna Koch, JUNGE GRUPPE Mainz

Gerne veröffentlichen wir auch eure Beiträge!

Eure  
JUNGE GRUPPE (GdP) RP, Nikolaus-Kopernikus Str.15, 55129 Mainz